

Informationsblatt der Stadt Ansbach zur Einkommensorientierten Förderung (EOF)

Diese Aufstellung kann nur begrenzt Auskunft über den komplexen Bereich der Einkommensorientierten Förderung (EOF) und seiner gesetzlichen Regelungen geben. Für die Vollständigkeit der Angaben wird daher keinerlei Haftung übernommen.

Für weitere und detaillierte Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Stadt Ansbach, Hochbau- und Bauordnungsamt, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach.

Herr Gründel, Tel. 0981/51 335, E-Mail: wohnberechtigungsschein@ansbach.de

1. Was ist die Einkommensorientierte Förderung?

Die Einkommensorientierte Förderung ist eine Art Mietzuschuss, der auf Antrag gewährt wird, wenn bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden. Diese Förderung ist jedoch kein Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Wohngeld kann zusätzlich beantragt werden, wobei der EOF-Betrag angerechnet wird. Bitte legen Sie daher beim Wohngeldantrag auch Ihren EOF-Bescheid vor.

2. Wer bekommt die Förderung?

Die Einkommensorientierte Förderung können Mieter erhalten, wenn die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Wohnung im Rahmen der EOF gefördert ist.

3. Welche Einkommensgrenzen gibt es und wie hoch ist der Förderbetrag?

Die Höhe der Einkommensorientierten Förderung richtet sich nach der Einhaltung festgelegter Einkommensstufen. Haushalte, die die Einkommensgrenze der Stufe I nicht überschreiten, erhalten den höchsten Förderbetrag. Haushalte, die die Einkommensgrenzen der Stufe II oder III einhalten, erhalten nur eine geringere oder ggf. gar keine Förderung.

Die maßgebliche Einkommensgrenze richtet sich nach der Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend im Haushalt leben.

Maßgebliches Einkommen ist hierbei das Gesamteinkommen des Haushalts innerhalb eines Jahres. Zugrunde zu legen ist das jährliche Bruttoeinkommen aller Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen.

Hiervon kann ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 % vorgenommen werden, wenn

- Steuern vom Einkommen
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung

entrichtet werden.

Frei- und Abzugsbeträge werden außerdem gewährt für

- Werbungskosten
- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
- Ehepaare und Lebenspartner bis zum Ablauf des 7. Jahres des auf den Beginn der Ehe oder der Lebenspartnerschaft folgenden Kalenderjahres
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen.

Privatverbindlichkeiten sind nicht abzugsfähig!

4. Wie lange wird die Förderung gewährt?

Die Förderung wird grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum von 24 Monaten gewährt. Sie wird ab dem Ersten des Monats der Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Mietverhältnisses. Zum Ende

des Bewilligungszeitraumes kann ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen wird die Förderung weitergewährt bzw. an die dann maßgebliche Stufe angepasst. Eine rückwirkende Gewährung der Förderung ist nicht möglich.

5. Welche Unterlagen werden benötigt?

a) **Sie haben den Wohnberechtigungsschein von uns (Stadt Ansbach) erhalten:**

Dann benötigen wir den EOF-Antrag, den Mietvertrag und ggf. weitere Unterlagen.

ODER

b) **Sie haben Ihren Wohnberechtigungsschein bei einer anderen Bewilligungsstelle erhalten (z.B. Landratsamt Ansbach). In diesem Fall benötigen wir folgende Unterlagen:**

- Antragsformular mit Unterschrift
- pro Haushaltsangehörigen je eine unterschriebene Einkommenserklärung
- sollten Sie sich in rechtlicher Betreuung befinden: Betreuerausweis
- Mietvertrag

Weiterhin benötigen wir von den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen all diejenigen in Kopie, die auf Sie zutreffen:

- Für alle EU Bürger: Personalausweise aller Haushaltsangehörigen
- Für alle Nicht-EU Bürger: Personalausweise aller Haushaltsangehörigen + Aufenthaltstitel / Fiktionsbescheinigung (mindestens ein Jahr gültig!)
- Schwerbehindertenausweis
- bei Vorliegen einer Schwangerschaft: Mutterpass mit errechnetem Geburtsdatum
- Bescheid Elterngeld / Familiengeld
- Rentenbescheid / Zusatzrente / Witwenrente / Erwerbsminderungsrente
- Bescheid Grundsicherung / Sozialhilfe / Bürgergeld / Hilfe zum Lebensunterhalt / Arbeitslosengeld I
- Lohnnachweise der letzten 12 Monate (bitte die einzelnen Monatsabrechnungen einreichen)
- bei zukünftiger Arbeitsaufnahme: Arbeitsvertrag mit Stundenzahl und Brutto-Stundenlohn
- Nachweise Kindsunterhalt / Bescheid UVG
- bei Wochenmodell in der Kinderbetreuung:
Nachweis vom anderen Elternteil / vom Jugendamt / vom Gericht

6. Mitteilungspflichten

Falls sich nach Abgabe Ihres Förderantrages oder während der laufenden Förderung Änderungen ergeben, z. B.

- Änderung der Bankverbindung
- Kündigung oder sonstige Beendigung des Mietverhältnisses

sind Sie verpflichtet, diese der Stadt Ansbach **unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen**. Ggf. können sich dadurch Änderungen bei der Förderhöhe ergeben. Falsche Angaben bzw. das Verschweigen wesentlicher, für die Bearbeitung des Förderantrages relevanter Tatsachen können zur Rückforderung bereits gezahlter Beträge führen.